

Auf seiner 6749. Sitzung am 12. April 2012 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁴:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe und zunehmende Beunruhigung über die Eskalation des Konflikts zwischen Sudan und Südsudan, die ihren jüngsten Ausdruck in der Einnahme und Besetzung der Stadt Heglig und ihrer Ölfelder in Sudan durch die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee gefunden hat. Die jüngste Gewalt droht die beiden Länder wieder in einen ausgewachsenen Krieg zu stürzen und in die Zeit zurückfallen zu lassen, die von tragischen Verlusten an Menschenleben, Leid, zerstörter Infrastruktur und wirtschaftlichen Verheerungen geprägt war und zu deren Überwindung sie so schwere und lange Anstrengungen unternommen haben. Der Rat verlangt die vollständige, sofortige und bedingungslose Einstellung aller Kampfhandlungen, Zurückziehung der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee aus Heglig, Beendigung der Bombenangriffe durch die Sudanesischen Streitkräfte, Beendigung der wiederholten grenzüberschreitenden Gewalthandlungen zwischen Sudan und Südsudan und die Beendigung der Unterstützung, die beide Seiten ihren Stellvertreterkräften in dem jeweils anderen Land gewähren.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Sudans wie Südsudans. Er verweist auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit.

Der Rat verlangt, dass beide Seiten ihre Kräfte im Einklang mit ihrem Abkommen vom 29. Juni 2011 über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und ihrem Abkommen vom 30. Juli 2011 über den Unterstützungsmechanismus für die Grenzüberwachung²⁷⁶ auf eine Entfernung von 10 Kilometern von der Nord-Süd-Grenze vom 1. Januar 1956 zurückverlegen. Er fordert Sudan und Südsudan nachdrücklich auf, sofort Schritte zur Schaffung einer sicheren entmilitarisierten Grenzzone zu unternehmen und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu aktivieren, und bekundet erneut seine Bereitschaft, die Parteien bei der Durchführung dieses Abkommens mit Unterstützung der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei im Einklang mit Resolution 2024 (2011) auch weiterhin zu unterstützen. Der Rat fordert Sudan und Südsudan auf, die Vereinbarung vom 10. Februar 2012²⁸² über Nichtangriff und Zusammenarbeit dem Buchstaben und dem Geist nach zu achten.

Der Rat verlangt erneut, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihrem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ und Resolution 1990 (2011) ihre Sicherheitskräfte umgehend aus dem Gebiet Abyei zurückziehen.

Der Rat fordert die Regierungen Sudans und Südsudans auf, umgehend und auf friedliche Weise die grundlegenden Fragen der Sicherheit und des Grenzmanagements, die Situationen in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil und in Abyei sowie alle noch offenen Fragen aus dem Umfassenden Friedensabkommen vom 9. Januar 2005²⁷⁷, die das Misstrauen zwischen den beiden Ländern schüren, zu lösen. Ferner fordert er die politischen Führer Sudans und Südsudans auf, sofort zu einem Gipfeltreffen zusammenzukommen, wie bereits geplant, um in den Fragen, die der Verwirklichung eines dauerhaften Friedens im Wege stehen, Fortschritte zu erzielen.

²⁸⁴ S/PRST/2012/12.

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für die anhaltenden Bemühungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, Sudan und Südsudan dabei behilflich zu sein, in allen noch offenen Fragen eine Einigung zu erzielen, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Partnerschaft mit den Vereinten Nationen.

Der Rat betrachtet die derzeitige Situation als eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er wird die Situation weiter genau verfolgen und erforderlichenfalls weitere Schritte unternehmen. Der Rat sieht einer Unterrichtung durch die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und den Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, in den kommenden Tagen mit Interesse entgegen.“

Auf seiner 6762. Sitzung am 26. April 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2012/231)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6764. Sitzung am 2. Mai 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2046 (2012) vom 2. Mai 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen betreffend die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011 und 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. März²⁸¹ und 12. April 2012²⁸⁴ und ferner unter Hinweis darauf, dass er der vollständigen und umgehend vorangetriebenen Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷⁷ Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von Ziffer 7 des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 24. April 2012 auf seiner 319. Sitzung zur Situation zwischen Sudan und Südsudan gefassten Beschlusses²⁸⁵ und erneut erklärend, dass die Grenzen der Hoheitsgebiete von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

²⁸⁵ S/2012/298, Anlage 3.